

**Titel:****Zollschuldner, Zollflugplatzzwang, Vorübergehende Verwendung****Schlagwort:**

Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (bei dieser kein Eingang in den Wirtschaftskreislauf)

**Fundstelle:**

BeckRS 2019, 22278

**Entscheidungsgründe**

I.

- 1 Der Kläger ist Eigentümer und Halter des mit der Kennung .. in der Schweiz registrierten Leichtflugzeugs M20R Ovation des US-amerikanischen Herstellers Mooney (Baujahr 1997; max. Abflugmasse: 1.528 kg). Das vom Kläger und einem Co-Piloten gesteuerte Flugzeug landete am 15. Juli 2013 um 13.41 Uhr Ortszeit aus Locarno (Schweiz) kommend auf dem Flugplatz Bayreuth. Von dort flog es unverändert am nächsten Tag wieder zurück in die Schweiz.
- 2 Das vom Platzwart des Flugplatzes informierte Hauptzollamt (HZA) vertrat die Auffassung, dass das Flugzeug vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union (EU) verbracht worden sei, weil es sich bei dem Flugplatz Bayreuth nicht um einen sog. Zollflugplatz handele und auch keine Befreiung vom Zollflugplatzzwang beantragt bzw. erteilt worden sei.
- 3 Anhand der vorliegenden Informationen über Typ und Baujahr ermittelte das HZA den Zollwert des Flugzeugs mit .. € und setzte mit Bescheid vom 09. Dezember 2014 Abgaben von insgesamt .. € (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer - EUSt) gegen den Kläger fest.
- 4 Der gegen den Abgabenbescheid gerichtete Einspruch vom 28. Januar 2015 blieb erfolglos (Einspruchentscheidung vom 16. August 2016).
- 5 Hiergegen richtet sich die am 17. September 2016 eingegangene Klage, die der Kläger im Wesentlichen damit begründet, dass er das Flugzeug nicht vorschriftswidrig in das Zollgebiet der EU verbracht habe. Soweit Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung im nicht gewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einzflügen und auf einem besonderen Flugplatz landeten, seien sie von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollflugplatzzwang befreit. Es gebe objektiv gesehen keinerlei Indizien oder Anhaltspunkte dafür, dass das Flugzeug in irgendeiner Form als Handelsware in das Zollgebiet eingeführt werden sollte. Es habe weder ein Verkauf des Flugzeugs noch eine Vereidigung stattfinden sollen. Es sei ausschließlich als reines Beförderungsmittel eingesetzt. Es sei mündlich, jedenfalls aber konkurrenz zur vorübergehenden abgabenfreien Verwendung angemeldet worden. Er habe seine Mitarbeiterin, Frau J beauftragt, im Voraus telefonisch Kontakt mit dem Tochterverantwortlichen aufzunehmen. Letzterer habe gegenüber seiner Mitarbeiterin bestätigt, dass hier nichts zu veranlassen sei und dass ein derartiger Flug ohne weitere Maßnahmen problemlos so stattfinden könne. Frau J sei sogar noch zum Flughafen gefahren, um mit dem Dienststellenleiter die luftaufsichtlich und zollrechtlich relevanten Fragestellungen bezüglich der geplanten Flugdurchführung zu besprechen. Hierbei seien auch die zollrechtlichen Dinge und der Umstand, dass das Flugzeug mit der Schweizer Kennung aus Locarno komme, angesprochen worden. Er habe den Dienststellenleiter als verlängerten Arm und damit als Vertreter der Zollbehörde angesehen. Die beiden Gespräche seiner Mitarbeiterin mit ihm habe er als mündliche Anmeldung und als Bevilligung gewertet.
- 6 Das Flugzeug sei ohne Veränderung kurzfristig wieder ausgeführt worden. Es sei nicht im Wirtschaftskreislauf der EU verblieben und habe diesen auch nicht belebt.
- 7 Hinsweise sei das Flugzeug analog Art. 212a der Verordnung - EWG - Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) von den Einfuhrabgaben befreit, denn ihm seien weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Grundsätzlich habe sich jeder Flugzeugführer bei einem Einflug aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU vor dem Flug kündig zu machen, ob er auf dem von ihm gewählten Flughafen landen dürfe. Dies sei über seine Mitarbeiterin Frau J erfolgt. Sein Verhalten möge zwar als fahrlässig gewertet werden, sei aber aufgrund der besonderen Umstände nicht als schwerwiegender Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten zu beurteilen.
- 8 Die vom HZA geltend gemachte Abgabenschuld stehe in keinem Verhältnis zur Verfehlung. Als milderes Mittel komme allenfalls eine Ordnungswidrigkeit in Betracht. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass das neue Recht des Unionszollkodex (UZK) erheblich wirtschaftsfreundlicher gestaltet sei.
- 9 Hinsweise stelle er einen Billigkeitsantrag.